



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08210**
Datum: 26.08.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat II Planen und Bauen

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	23.09.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Bestimmung der Vertreter der Stadt Halle (Saale) in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestimmt nachfolgend genannte Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter insgesamt für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle:

Vertreterin/ Vertreter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Fraktion
1. Däschler, Sabine	Wuttke, Stefan	MitBÜRGER für Halle – Neues Forum
2. Felke, Thomas	Dr. Müller-Gerberding, Ralf	SPD
3. Heft, Uwe	Nagel, Elisabeth	DIE LINKE
4. Hopfgarten, Klaus	Dr. Wend, Detlef	SPD
5. Kautz, Ingo	Dr. Rürup, Carl-Ernst	CDU
6. Klein, Undine	Wildgrube, Martina	FDP
7. Dr. Köck, Uwe-Volkmar	Ploß, Heinz-Günther	DIE LINKE
8. Dr. Lederer, Werner	Wehrich, Dietmar	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9. Lehmann, Dieter	Pehl, Renate	CDU
10. Leuschner, Hubert	Schiller, Hans-Jürgen	DIE LINKE
11. Schütze, Christian	Sänger, Frank	CDU

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Bestimmung der Vertreter der Stadt Halle (Saale) für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Vorbemerkungen zur begrifflichen Klarstellung „Wahl – Bestimmung“

Die Verfahrensweise zur Bestimmung der städtischen Vertreter in der Regionalversammlung wurde mit dem Rechtsamt der Stadt Halle (Saale) abgestimmt.

Der § 18 Abs. 4 Landesplanungsgesetz benutzt den Begriff "wählen", was dafür spricht, dass es sich um eine Wahl im Sinne von § 54 Abs. 3 GO handeln könnte, wobei nach § 54 Abs.3 S. 2 GO die Wahl grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln erfolgen muss.

Bei der Regionalversammlung nach dem Landesplanungsgesetz ist festzustellen, dass nach der Regelung des § 18 Abs. 3 Landesplanungsgesetz, die Landkreise und kreisfreien Städte je 20.000 Einwohner einen Sitz in der Regionalversammlung erhalten und somit mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmen können. Die Frage ist, wie in diesem Fall die Bestimmung erfolgt, um auch das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Rat zu berücksichtigen.

§ 17 Abs. 1 S. 3 Landesplanungsgesetz bestimmt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Zweckverband ihre Aufgaben nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erfüllt, sofern das Landesplanungsgesetz keine abweichende Regelung enthält. Damit ist nach Auffassung des Rechtsamtes die Anwendung von § 11 Abs. 4 S. 2 GKG eröffnet. Danach werden die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt (vorliegend § 46 GO). In der Begründung des Gesetzentwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des GKG (Landtagsdrucksache 4/1083, S.35) heißt es: "Zur Klarstellung des Bestellungsverfahrens für mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes hebt Abs. 4 S.2 nunmehr ausdrücklich hervor, dass die Bestimmung mehrerer Vertreter - anders als bei der Entsendung nur eines Vertreters nach Abs.1 - nicht durch Wahl zu erfolgen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Entsendung mehrerer Vertreter in die Verbandsversammlung entsprechend dem Kräfteverhältnis im Gemeinderat bzw.. Kreistag erfolgt und insoweit der "Spiegelbildlichkeit" zwischen dem Gemeinderat bzw.. dem Kreistag und der Verbandsversammlung Rechnung getragen wird. Im Falle einer Wahl bestünde die Gefahr, dass die minderheitenschützende Verfahrensvorschrift des § 46 GO ins Leere läuft"

Da im Landesplanungsgesetz zwar in § 18 Abs. 4 von Wahl gesprochen wird, jedoch das Landesplanungsgesetz auf das GKG verweist und insbesondere der Sinn des § 11 Abs. 4 S. 2 GKG, Stichworte "Spiegelbildlichkeit" und "Minderheitenschutz", für eine Besetzung durch einfache Abstimmung und Vorschlagsrecht der Fraktionen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 46 GO) sprechen, hält das Rechtsamt es für rechtlich nicht zu beanstanden, die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder in der Regionalversammlung entsprechend der Regelung des § 46 GO festzulegen.

Dies gilt in gleicher Weise für die Bestimmung der Stellvertreter.

Die Oberbürgermeisterin, die gemäß § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz gesetzliches Mitglied der Regionalversammlung ist, wird vom Bürgermeister in der Regionalversammlung vertreten.

In der nachfolgenden Erläuterung zur Beschlussvorlage wird unter Bezug auf die Formulierungen im Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) und in der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der Begriff „Wahl“ (i.S. von Bestimmung, s. o.) verwendet.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 werden die Vertreter und Stellvertreter der Stadt Halle (Saale) für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Auf Grund der Kommunalwahl am 07.06.2009 wird die Neuwahl (Bestimmung) der Vertreter/Stellvertreter erforderlich.

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle sind die jeweiligen zu entsendenden Vertreter binnen 4 Monaten nach einer Kommunalwahl neu zu wählen.

Maßgebend für die Anzahl der Vertreter der Stadt Halle (Saale) in der Regionalversammlung ist die durch das Statistische Landesamt festgestellte Einwohnerzahl von 234.295 Einwohnern am 31.12.2007 in der Stadt Halle (Saale). Gemäß § 18 LPIG LSA wird je angefangene 20.000 Einwohner ein Vertreter entsandt. Somit wird die Stadt Halle (Saale) durch 12 Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle repräsentiert.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) ist nach § 18 Abs. 2 LPIG LSA von amts wegen Mitglied in der Regionalversammlung.

Die 11 weiteren Vertreter einschließlich ihrer Stellvertreter werden vom Stadtrat gewählt (§ 18 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG LSA).

Bei 11 Vertretern der Stadt Halle (Saale) entfallen auf die einzelnen Fraktionen folgende Sitze (Hare-Niemeyer-Verfahren):

- CDU	3 Vertreter
- DIE LINKE.	3 Vertreter
- SPD	2 Vertreter
- FDP	1 Vertreter
- MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM	1 Vertreter
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Vertreter

Die gleiche Sitzverteilung gilt bei der Wahl der Stellvertreter.

Nach § 18 Abs. 4 LPIG LSA ist zum Vertreter wählbar, wer mindestens sechs Monate seinen Hauptwohnsitz in der Planungsregion hat. Nicht wählbar ist, wer in einer Landesplanungsbehörde tätig ist.

Jeder Vertreter hat in der Regionalversammlung eine Stimme. Die Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.